

Tarifvertrag

zur betrieblichen Altersvorsorge

für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

in Baden-Württemberg

vom 13. Februar 2003

**Industriegewerkschaft
Bauen – Agrar – Umwelt**

Tarifvertrag

zur betrieblichen Altersvorsorge für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

vom 13. Februar 2003

zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft
in Baden-Württemberg e. V.
Bopserstr. 17
70180 Stuttgart

dem Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband
für Südbaden
Friedrichstr. 41
79098 Freiburg

einerseits

und der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt/Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen.

Präambel

Durch diesen Tarifvertrag leisten die Tarifvertragsparteien einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. Hierzu ist ein tariflicher Arbeitgeberbeitrag vereinbart. Dieser wird vom Arbeitgeber jedoch nur geleistet, wenn die Arbeitnehmer entsprechende Arbeitnehmerbeiträge mittels Entgeltumwandlung für ihre Altersversorgung zusätzlich entrichten.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) räumlich:

für das Land Baden-Württemberg

b) fachlich:

für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter. Der landwirtschaftliche Charakter überwiegt, wenn die im Betrieb anfallenden Arbeiten überwiegend landwirtschaftlicher Art sind.

c) persönlich:

für Arbeitnehmer und Auszubildende, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -
rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben

Soweit in diesem Tarifvertrag Formulierungen für Personen in männlicher Form verwendet werden (z. B. Arbeitnehmer), sind damit gleichzeitig und gleichgewichtig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

§ 2 Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge

1) Soweit in diesem Tarifvertrag vom Arbeitgeberbeitrag gesprochen wird, handelt es sich um den Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 2.

2) Arbeitgeberbeitrag Vollzeitarbeitnehmer

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben ab dem 1. März 2004 Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersversorgungsleistungen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in Höhe von 20 € für jeden Kalendermonat, wenn sie zugleich eine Eigenleistung in Höhe von 20 € im Wege der Entgeltumwandlung erbringen und den monatlichen Gesamtbetrag in Höhe von 40 € vom Arbeitgeber für diesen Zweck verwenden lassen.

3) Arbeitgeberbeitrag Teilzeitarbeitnehmer

Teilzeitbeschäftigte haben aus Abs. 2 einen anteiligen Anspruch, der dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Vollarbeitszeit entspricht. Das gleiche gilt für geringfügig Beschäftigte, die in diesem Arbeitsverhältnis auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben.

- 4) Arbeitgeberbeiträge gemäß Abs. 2 und 3 sind bei der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG und Arbeitsentgeltverordnung vorrangig gegenüber der Entgeltumwandlung nach § 4 zu berücksichtigen. Sind die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG für den Arbeitgeberbeitrag nicht erfüllt, kann der Arbeitnehmer auf diesen tariflichen Anspruch verzichten. Verzichtet er nicht, hat er die Steuern sowie die Sozialversicherungsbeiträge vollständig zu tragen.

Wechselt der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit oder umgekehrt, sind für die Berechtigung der Höhe des Anspruchs die einzelnen vollen Monate des Kalenderjahres jeweils gesondert zu berechnen.

- 5) Auszubildende haben Anspruch auf die Hälfte des in Abs. 2 genannten Arbeitgeberbeitrages, wenn sie zugleich eine Eigenleistung im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a in Höhe von 10 € erbringen.
- 6) Der Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 kann erstmalig nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten geltend gemacht werden, soweit das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist. Auszubildende können erstmalig den Anspruch nach 3 Monaten Betriebszugehörigkeit geltend machen.
- 7) Sofern ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit, für die kein Entgeltanspruch mehr bestand, seine Tätigkeit im Laufe eines Monats wieder aufnimmt, hat er Anspruch auf den Arbeitgeberbeitrag, sofern ein Entgeltanspruch für mindestens zwölf Arbeitstage besteht. Dies gilt sinngemäß für die Inanspruchnahme der Elternzeit, der Ableistung des Wehrdienstes sowie einer befristeten Erwerbsminderungsrente.

Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, deren krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit auf einen anerkannten Arbeits- oder Wegeunfall beruht, Anspruch auch über den Entgeltfortzahlungszeitraum gemäß § 3 EFZG hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten.

- 8) Der Gesamtbeitrag wird jeweils bis zum Ende eines jeden Monats vom Arbeitgeber dem Versorgungsträger zugewendet. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die gemäß Abs. 6 noch keine 6 Monate und für Auszubildende, die noch keine 3 Monate beschäftigt sind. Eine Barauszahlung sowie die Abtretung und Verpfändung sind ausgeschlossen.

Davon abweichend können Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam mit Zustimmung des Versorgungsträgers auch eine viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise vereinbaren.

- 9) Soweit Ansprüche irgendwelcher Art von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird der Anspruch auf den Arbeitgeberbeitrag nicht mitgerechnet.

§ 3

Durchführungswege

- 1) Der Arbeitgeber kann jeden nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zulässigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung anbieten. Im Weiteren gilt BetrAVG in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Wählt der Arbeitgeber einen bestimmten, nach §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, so ist der Arbeitnehmer hieran gebunden.
- 3) Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg nicht förderfähig gemäß §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.
- 4) Sofern der Altersvorsorgebetrag mit pauschaler Lohnsteuer belastet ist, wird diese vom Arbeitnehmer getragen.

§ 4

Arbeitnehmerbeiträge

- 1) Arbeitnehmer haben ab dem 01.03.2003 Anspruch auf Umwandlung künftiger tariflicher Entgeltbestandteile zum Zwecke zusätzlicher Altersvorsorge nach den jeweils gültigen Gesetzen.
- 2) Will der Arbeitnehmer den Anspruch auf Altersversorgungsleistungen nach § 2 und/oder Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 1 geltend machen, so hat er dies dem Arbeitgeber spätestens zwei Monate vor dem Ersten des Monats schriftlich mitzuteilen, für welchen der monatliche Gesamtbetrag erstmals erbracht werden soll. Diese schriftliche Mitteilung hat das Einverständnis des Arbeitnehmers mit einer Entgeltumwandlung in Höhe der Eigenleistung zu enthalten.
- 3) Der Arbeitnehmer ist an seine Entscheidung gemäß Abs. 2 bis auf schriftlichen Widerruf, mindestens jedoch für ein Kalenderjahr, gebunden.
- 4) Der Gesamtbetrag für die Altersversorgung ist in der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.
- 5) Entfällt der umgewandelte tarifliche Entgeltanspruch, so entfällt für den Arbeitgeber die Verpflichtung den Gesamtbetrag der §§ 2 und 4 an den Versorgungsträger zu zahlen.

§ 5 Unverfallbarkeit

Für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Bestehende Anwartschaften

Etwa bereits bestehende Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung werden von dieser tariflichen Altersvorsorge nicht berührt und haben umgekehrt auf diese keinen Einfluss.

§ 7 Verwirkung von Ansprüchen

1. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses müssen die aus diesem Tarifvertrag hergeleiteten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach der Entstehung des Anspruches bzw. dem Tage, an dem der Berechtigte Kenntnis von dem Anspruch erlangt, bei dem zur Leistung Verpflichteten geltend gemacht werden, andernfalls gelten sie als verwirkt. Der Arbeitnehmer kann eine schriftliche Bestätigung fordern, dass er den Anspruch geltend gemacht hat.
2. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die beiderseitigen Ansprüche aus diesem Tarifvertrag möglichst sofort geltend zu machen und zu begleichen. Nach Ablauf von drei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Geltendmachung von Forderungen aus diesem Tarifvertrag ausgeschlossen.

§ 8 Schriftform

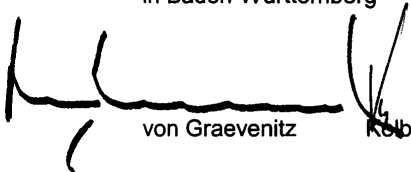
Für alle im Rahmen dieses Tarifvertrages abzugebenden Erklärungen und abzuschließenden Vereinbarungen bedarf es der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2003 in Kraft.
- 2) Der Tarifvertrag kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2008, gekündigt werden.
- 3) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich unverzüglich in Verhandlungen über diesen Tarifvertrag zu treten, sofern sich die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Geschäftsgrundlage zu diesem Tarifvertrag darstellen, nachhaltig ändern. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, den 13. Februar 2003

Arbeitgeberverband der
Land- und Forstwirtschaft
in Baden-Württemberg




von Graevenitz Kobb

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand



Wilms



Meyer

Landwirtschaftlicher Arbeit-
geberverband für Südbaden



Salwey Nödl